

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Im Fokus

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

INGBW fordert Änderungen der neuen HOAI

Das Bundeskabinett hat den von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beschlossen. Die INGBW und weitere Interessensvertreter der Planenden Berufe fordern Nachjustierungen des Entwurfs.



Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts am 16.09.2020 setzt die Regierung ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs um, der die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der HOAI für unvereinbar mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie erklärt hatte. Die neue Honorarordnung trägt den Vorgaben

Rechnung, die der Europäische Gerichtshof gemacht hat. So sieht die neue Verordnung vor, dass die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen künftig immer frei vereinbart werden können. Die Grundsätze und Maßstäbe der HOAI können von den Vertragsparteien dabei zur Honorarer-

Editorial

Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,



die neue HOAI muss den Vorgaben Rechnung tragen, die der Europäische Gerichtshof gemacht hat. Kernpunkt der Änderungen in der neuen Honorarordnung ist die Abschaffung des verbindlichen Preisrechts für Architekten- und Ingenieurleistungen, wie es seither in Deutschland galt. Die Bundesregierung hat nun einen Entwurf für eine neue HOAI vorgelegt. Aus diesem geht jedoch nur sehr unzureichend hervor, dass der Verordnungsgeber die Berechnungsgrundlagen des Honorars unter Anwendung der beibehaltenen Honorartafeln in der HOAI als angemessen ansieht.

Deshalb fordern wir, dass in der HOAI selbst oder in der Begründung zum Ausdruck kommt, dass das Gesamthonorar angemessen sein muss. Der Wirtschaftsrat hatte vorgeschlagen, einen Passus dahingehend in die Ermächtigungsgrundlage, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, aufzunehmen. Erfreulicherweise ist der Bundesrat dieser Empfehlung gefolgt und hat in unserem Sinne Stellung genommen und eine Angemessenheitsregelung gefordert. Nun gilt es zu hoffen, dass die Bundesregierung im Gesetz nachbessert: zu Gunsten der Ingenieure und Architekten, eines qualitätvollen Planens und Bauens und nicht zuletzt für den Verbraucherschutz.

Stephan Engelsmann

Mit freundlichem Gruß
Stephan Engelsmann, Präsident

mittlung herangezogen werden und eine Richtschnur bilden. Jedoch werden diese Vorgaben keinen zwingenden Charakter mehr haben. Zur Frage der Höhe der Honorare enthält die HOAI nur noch Honorarspannen, die als unverbindliche Orientierungswerte zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass keine wirksame Honorarvereinbarung geschlossen wurde, gilt der sogenannte Basishonorarsatz als vereinbart, dessen Höhe dem bisherigen Mindestsatz entspricht.

Die INGBW, die Bundesingenieurkammer und weitere wichtige Vertreter der Planenden Berufe befürworten das im Regierungsentwurf vorgesehene Modell, die derzeitigen Honorartafeln zukünftig als Honorarorientierung auszugestalten. INGBW-Geschäftsführerin Davina Übelacker sagt: "Der Entwurf ist generell eine geeignete Grundlage für die Anpassung der HOAI, die durch das EuGH-Urteil erforderlich geworden ist. Doch ich sehe auch noch großen Änderungsbedarf." Im Entwurf wird bspw. nicht ausreichend erkennbar gemacht, dass die Regelungen der HOAI zur Berechnung des Honorars

unter Anwendung der beibehaltenen Honorartafeln zu Ergebnissen führen, die der Verordnungsgeber als angemessen ansieht. "Zudem sollte die HOAI selbst oder die Begründung auch eine Aussage darüber enthalten, dass das Gesamthonorar angemessen sein muss", so Davina Übelacker. Zur besseren Einordnung des Sachverhalts: Sowohl im Steuerberatervergütungs- als auch im Rechtsdienstleistungsgesetz sind solche Regelungen enthalten.

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts hat nun auch der Bundesrat am 18.09.2020 im parallel verlaufenden Verfahren zum Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (ArchLG), das die Ermächtigungsgrundlage für die HOAI ist, die Weichen gestellt. So hat der Bundesrat die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der ähnlich wie die INGBW einen Passus zur Angemessenheit des Honorars befürwortet, mit Mehrheit angenommen und zum Verfahren Stellung genommen. Demnach bat der Bundesrat, im weiteren Verlauf des

Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in der künftigen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Honorarordnung für Ingenieur- und Architektenleistungen ausdrücklich klargestellt werden sollte, dass die Grundlagen und Maßstäbe zur Berechnung von Honoraren sich im Rahmen des Angemessenen bewegen müssen. Zur Begründung legte der Bundesrat vor, dass eine ausdrückliche Angemessenheitsregelung bezüglich der Honorare in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage selbst die gerichtliche Überprüfung sowohl zu hoher als auch zu niedriger Honorarforderungen erleichtern und langwierige Streitigkeiten zu vermeiden helfen könnte, ohne dass Mindest- oder Höchstsätze festgelegt werden.

Nun geht das Gesetz zurück an die Regierung, die es neu fassen wird. Zuständig ist das Bundeswirtschaftsministerium. Am 1. Januar 2021 soll die neue Honorarordnung für Ingenieure und Architekten in Kraft treten.

Mehr Informationen:

→ www.bingk.de

Öffentliche Aufträge für Bauleistungen werden schneller vergeben

Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, wurden vorübergehend durch die Verwaltungsvorschrift (VwV) Investitionsfördermaßnahmen öffentlicher Auftraggeber (öA) Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt.

Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen zu stärken sowie das Ziel einer

nachhaltigen Beschaffung zu verwirklichen. Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie wurde am 30. September 2020 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes veröffentlicht. Im Juli hatte die Bundesregierung verbindliche Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge definiert.

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung:

→ www.wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/Beschaffung-Land/24082020_VwV_Investitionsfördermaßnahmen_öA.pdf

"Je deutlicher die Empfehlung, sich an die Honorare der HOAI zu halten, desto besser"

Im Kurzinterview mit INGBW aktuell beantwortet Dr. Andreas Digel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fragen zur neuen HOAI und erklärt, wo der Gesetzgeber dringend nachjustieren sollte.

Halten Sie den neuen Entwurf der HOAI, der vom Bundeskabinett beschlossen wurde, aus Sicht der Ingenieure für zweckmäßig?

Dem Entwurf ist anzumerken, dass der Verfasser vor allem das Ziel verfolgt, die HOAI möglichst kurzfristig europarechtskonform zu gestalten. Das ist aus Sicht des Vertragsstaates der Europäischen Union, der zu einer möglichst raschen Umsetzung der EuGH-Entscheidung aus Juli 2019 verpflichtet ist, nachvollziehbar. Andererseits drohen damit nicht weniger wichtige Themen weiterhin unbehandelt zu bleiben. Längst erkannte Defizite der HOAI 2013 werden fortgeschrieben. Aus Sicht der Anwender ist das natürlich unbefriedigend.

Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf, wo sollte der Gesetzgeber nachjustieren?

Kernpunkt der Änderung ist die Beseitigung des verbindlichen Preisrechts für Architekten- und Ingenieurleistungen, wie es bislang in Deutschland galt. Das muss spätestens seit der Entscheidung des EuGH akzeptiert werden, wenn auch immer wieder der

Hinweis angebracht ist, dass sich der Gesetzgeber hätte anders entscheiden können: Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass die Mindest- und Höchstsätze dann europarechtskonform sein könnten, wenn fachliche Kriterien den Kreis derjenigen beschränken, die Architekten- und Ingenieurleistungen erbringen dürfen. Unabhängig davon sollte im Gesetzgebungsprozess in jedem Fall die Chance für die Klarstellung ergriffen werden, dass das künftige Basishonorar die untere Grenze des allseits für angemessen erachteten Honorars ist und gerade nicht der Regelfall.

Die INGBW, Vertreter der Planenden Berufe sowie der Bundesrat haben bemängelt, dass eine Aussage in der HOAI fehlt, dass das Gesamthonorar angemessen sein muss. Wie sehen Sie diesen Punkt?

Je deutlicher die Empfehlung ausfällt, sich an die Honorarparameter der HOAI zu halten, desto besser. Dass sich aber diejenigen, die schon zu Zeiten verbindlichen Preisrechts bewusst unterhalb des Mindestsatzes angeboten haben oder solche Unter-



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

schreitungen nachgefragt haben, nun an Empfehlungen halten, scheint mir ein hehrer Wunsch. Mir scheint es auf Seiten der Auftragnehmer bisweilen am Bewusstsein zu fehlen, dass Dumpingpreise weit außerhalb des Honorarrahmens der HOAI letztendlich allen schaden. Dem durch Information entgegen zu wirken, ist aber eine Aufgabe, die außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens angegangen werden muss.

Wurden aus Ihrer Sicht auch neue Problematiken, z.B. mit Blick auf Covid-19, im Entwurf ausreichend berücksichtigt?

Man muss sich immer vor Augen halten, dass die HOAI allein den Preis von Architekten- und Ingenieurleistungen regelt und regeln darf. Dementsprechend ist die HOAI auch nicht der erste Ort, auf Entwicklungen bei der Berufsausübung von Architekten oder Ingenieuren zu reagieren. Gerade die COVID-Krise zeigt im Übrigen, dass die vorhandenen Regelungen, seien es nun diejenigen im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in den Architekten- und Ingenieurverträgen, ausreichend sind, um auch in bislang unbekanntem oder in ungewöhnlichen Situationen zu im Regelfall ausgewogenen Ergebnissen zu gelangen.



Die HOAI musste nach dem europäischen Urteil angepasst werden

Die Kunst, Brücken zu bauen

Die Unternehmensnachfolge zu regeln, bedeutet manches Hindernis zu überwinden und die verbindenden Elemente zwischen Büroinhaber*innen und Übernehmer*innen zu suchen. Bis ein gemeinsamer Nenner gefunden ist, sind viele Gespräche zu führen und Entscheidungen zu treffen, welche stark von den Erfahrungen, Sichtweisen und Prinzipien geprägt sind, die man in seinem bisherigen Unternehmer-Leben gesammelt und etabliert hat. Ein Perspektivwechsel von Übergebern in die Situation von Übernehmern lässt den Brückenschlag vom Heute ins Morgen gelingen. *Von Andreas Preißing*

Seit 32 Jahren leitet Gerd, 62, ein erfolgreiches Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Bauphysik im Südwesten Deutschlands. Drei Jahrzehnte, in denen er Visionen entwickelt, Kunden begeistert, Mitarbeiter gewonnen, Krisen gemeistert und Verantwortung getragen hat. Die Auslastung seiner zwölf Mitarbeiter ist aktuell zufriedenstellend, allerdings erteilte ihm letzte Woche ein Kunde den ersten coronabedingten Auftrags-Stopp. So wie ihm geht es zahlreichen Kollegen. Laut VBI-Umfrage spüren rund 56% der Ingenieurbüros bereits seit Mai Auftragsrückgänge (Quelle: <https://www.vbi.de/aktuelles/news/vbi-praesident-zurueckgehende-auftraege-sind-alarm-signal/>).

Die Unsicherheiten am Markt machen sich auch unter seinen Mitarbeitern bemerkbar, welche eine Situation rückläufiger Aufträge noch

nie erlebt haben. Zunehmend kommen Fragen auf, wie das Büro auf Auftragsrückgänge reagiert. Bislang kamen Aufträge immer automatisch durch seinen Bekanntheitsgrad, speziell von Gerd's zahlreichen industriellen Auftraggebern. Mit Themen wie Wirtschaftlichkeitsüberwachung, Marketing oder Digitalisierung hat Gerd sich bislang nicht intensiv beschäftigt. Diese Themen belasten ihn eher und er bringt sich lieber in die Projektbearbeitung ein.

Gerd hat sein Büro über die Jahre so aufgebaut, dass fast alle Themen immer über seinen Schreibtisch gehen. Von Entscheidungen in Projekten, über Abstimmungsbedarfe bis hin zur Anschaffung von Verbrauchsmaterial. Aktuell kommt für Gerd alles zusammen – die Auswirkungen von Corona, sich verändernde Anforderungen des Marktes, Schwierigkeiten,



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA**

Vorstand der
Preißing AG und Veranstalter der Nachfolgesprächstunde

seine älteren Mitarbeiter zu ersetzen und die Notwendigkeit seiner eigenen Nachfolgeregelung. Er hat keine Vorstellung, wie er sich im Büro irgendwann abkömmlich machen kann.

In der Nachfolgesprächstunde der Ingenieurkammer Baden-Württemberg bekam Gerd den Tipp, an seiner Rolle als Unternehmer zu arbeiten. Die Frage, was sein Büro ohne ihn als Persönlichkeit für einen Übernehmer attraktiv macht, beschäftigt ihn sehr.

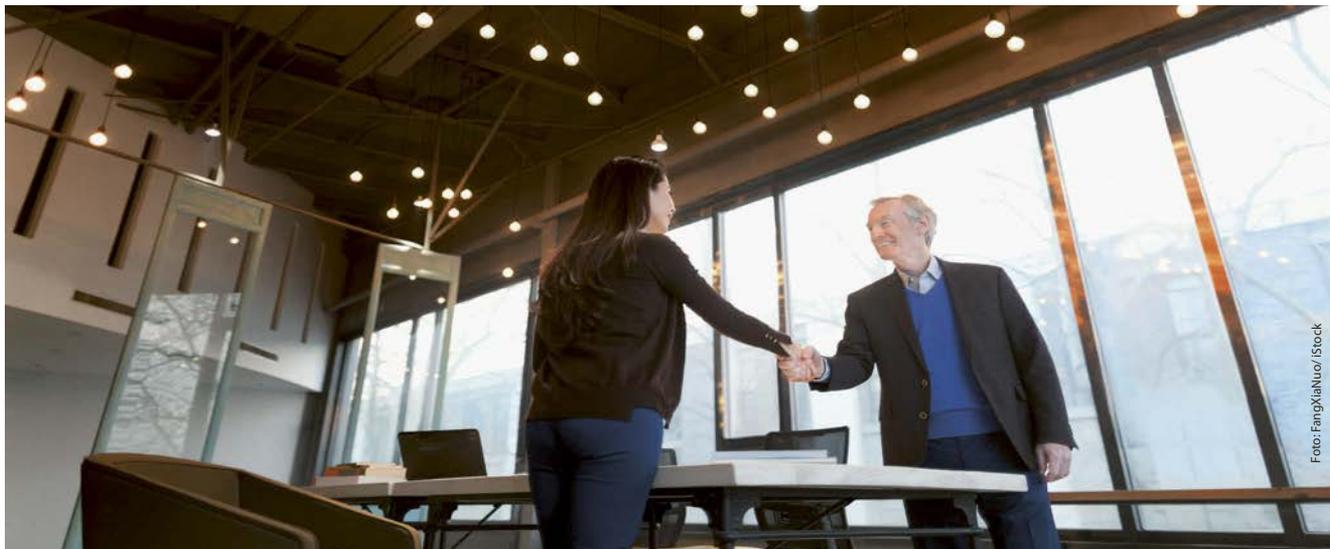


Foto: FangXianNuo / iStock

Die Unternehmensnachfolge gestaltet sich oft nicht ganz einfach – ein Perspektivwechsel kann beim Brückenschlag helfen

Ihm wird klar, dass er die Perspektive wechseln und sich bei der Betrachtung seines Büros in die Sichtweise eines Übernehmers versetzen muss.

Während der Reflektion mit einem externen Gesprächspartner stellt Gerd fest, dass sein weit gefächertes Kontaktnetz wie auch zahlreiche interne Aufgaben, die an ihm persönlich hängen, nicht ohne Weiteres auf Dritte übertragbar ist. Um die Inhabenzentrierung abzubauen, will er Verantwortlichkeiten zukünftig besser aufteilen. Daraus ergeben sich für ihn Überlegungen, ob aus seinem bestehenden Team potenzielle Juniorpartner oder alternativ gezielt eine Büroleitung aufgebaut werden kann. Für den Nachfolgeprozess setzt er einen Zeitraum von 3-5 Jahren an und erarbeitet eine Strategie, wie Veränderungsprozesse gestaltet und kommuniziert werden können. Zunächst will Gerd die Frage der evtl. nachrückenden Partner bzw. der neu aufzubauenden zweiten Führungsebene klären. Dazu führt er zeitnah Gespräche mit zweien seiner Mitarbeiter, in denen er Potenzial sieht.

Diese freuen sich über das in sie gesetzte Vertrauen und die persönliche Entwicklungsperspektive, die sich für sie aufzeigt. Gemeinsam mit seinen neuen Führungskräften möchte Gerd an der künftigen Strategie des Büros arbeiten. Aufbauend auf vorhandene Kompetenzen entwickeln sie Wege, Möglichkeiten für aktive Auftragsakquise zu etablieren sowie Mitarbeiter-Potenziale in Sachen Digitalisierung besser zu nutzen.

Im Team lässt sich auf Basis der Wege ein positives Bild der Zukunft zeichnen, was interne Akzeptanz und Bewusstsein für Veränderungsprozesse schafft. Für Gerd wird klar, dass durch diese Maßnahmen, sein Ziel sich abkömmlich zu machen und dadurch seine Büronachfolge zur regeln, endlich immer näher rückt. Eine Büronachfolge will, wie Brückenbauten auch, gut vorbereitet sein. Wer sich im Vorfeld gründlich mit dem Unterbau beschäftigt, vorausschauend plant und die Konstruktion prüft, kann sich darauf verlassen, dass diese nach Fertigstellung nicht nur trägt, sondern auch zwei Seiten miteinander verbindet.

Mehr Infos zur Nachfolgesprächstunde finden Sie auf S. 10.

Architekten- und Ingenieurkammern gehen bei Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens gemeinsam voran

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Mit der Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbank zur automatisierten Abfrage der Bauvorlageberechtigung unterstützen die Planerkammern dieses Vorhaben und bringen sich aktiv in das Musterverfahren des IT-Planungsrats ein.

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Die Digitalisierung ist aus dem Bau- und Planungswesen nicht mehr wegzudenken. Daher freuen wir uns, im Verbund mit den Architektenkammern und der Verwaltung den Digitalisierungsprozess zu gestalten und voranzubringen und uns mit einer gemeinsamen Datenbank aktiv in das digitale Baugenehmigungsverfahren einbringen zu können.“

Dipl.-Ing. Martin Müller, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer ergänzt: „Wir freuen uns, gemeinsam mit den Ingenieuren unseren Beitrag zu einem schnellen und effizienten Baugenehmigungsverfahren im Rahmen des OZGs umzusetzen und so auch im Sinne des Verbrauchers zu agieren. Denn für den öffentlichen und privaten Bauherren bietet eine digitale Abfrage über Kammerlisten und Berufsverzeichnisse die Sicherheit, dass nur qualifizierte Planerinnen und Planer Baugenehmigungen beantragen.“

Die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens ist eine von 575 Verwaltungsleistungen, die im OZG-Umsetzungskatalog als zu digitalisierende Leistung genannt ist. Mit der Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbank ist es möglich, über die Kammerzugehörigkeit Auskunft zu geben, auf deren Basis die Behörden die Bauvorlageberechtigung beurteilen können. Diese notwendige Information im Baugenehmigungsverfahren kann damit zukünftig über eine digitale

Schnittstelle automatisiert in den Gesamtprozess eingebunden werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens haben sich 30 Architekten- und Ingenieurkammern zur Unterzeichnung eines „Letter of Intent“ (LoI) bereit erklärt. Gegenstand des LoI ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Länderkammern zur Entwicklung einer gemeinsamen Datenbank, die über den XBau-Standard in den Digitalisierungsprozess eingebunden ist und Auskunft über die Bauvorlageberechtigung gibt.

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Durch das Gesetz soll einerseits der Aufbau eines Bundesportales, inklusive Nutzerkonto als Identifizierungskomponente, umgesetzt werden. Andererseits beinhaltet das Gesetz die Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern zu einem Portalverbund, die Bereitstellung von Basisdiensten und IT-Komponenten sowie den vollständigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen bis Ende 2022.

Mehr Informationen:

→ www.bingk.de/presse/architekten-und-ingenieurkammern-gehen-gemeinsam-bei-digitalisierung-des-baugenehmigungsverfahrens-voran/

Zwei Aussichtstürme aus Holz gewinnen Schülerwettbewerb

Im Schülerwettbewerb „Junior.ING“ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg machten diesmal zwei sehr unterschiedliche Holzmodelle aus Stuttgart und Schömberg das Rennen. 1.689 Schülerinnen und Schüler nahmen unter dem Motto „Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert!“ am Wettbewerb teil.

INGBW-Geschäftsführerin Davina zeigte sich über das Engagement der teilnehmenden Schüler begeistert: „Es ist jedes Jahr aufs Neue faszinierend, wie viele junge Hobby-Ingenieure sich an unserem Schülerwettbewerb beteiligen und wie viele kunstvolle und aus ingenieurbaulicher Sicht bemerkenswerte Bauwerke eingereicht werden. Ich bin überzeugt davon, dass sich nicht zuletzt auf Grund der Teilnahme am Wettbewerb der ein oder andere später für den Ingenieurberuf entscheidet.“ 514 Modelle wurden für den Landeswettbewerb eingereicht – die sonst im Europapark Rust stattfindende Preisverleihung musste diesmal wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Beim Landeswettbewerb unter der Schirmherrschaft von Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann wurden in zwei Alterskategorien jeweils 15 Preise verliehen, die unter dem Link zur Platzierungsliste am Ende des Artikels einsehbar sind.

Aussichtsturm mit stabiler Plattform

Planungsaufgabe war der Entwurf eines Aussichtsturmes und der Bau als Modell. Die gesamte Konstruktion durfte eine Grundfläche von 25 x 25 cm sowie eine Gesamthöhe von 80 cm nicht überschreiten. Ab einer Höhe von 70 cm über der Grundfläche musste eine beliebig gestaltete Aussichtsplattform gebaut werden, die mindestens einen 1kg-Beutel Sand tragen können muss.

Es durften nur einfache Materialien verwendet werden. Die Baumaterialien mussten ohne Einsatz von elektrischen Maschinen bearbeitbar sein. Die Auswahl der Baumaterialien wurde den Schülerinnen und Schülern selbst überlassen.

Holzmodelle mit unterschiedlichen Ansätzen

Zwei Holzmodelle gewannen in diesem Jahr den Wettbewerb, die sehr unterschiedlich konstruiert wurden:

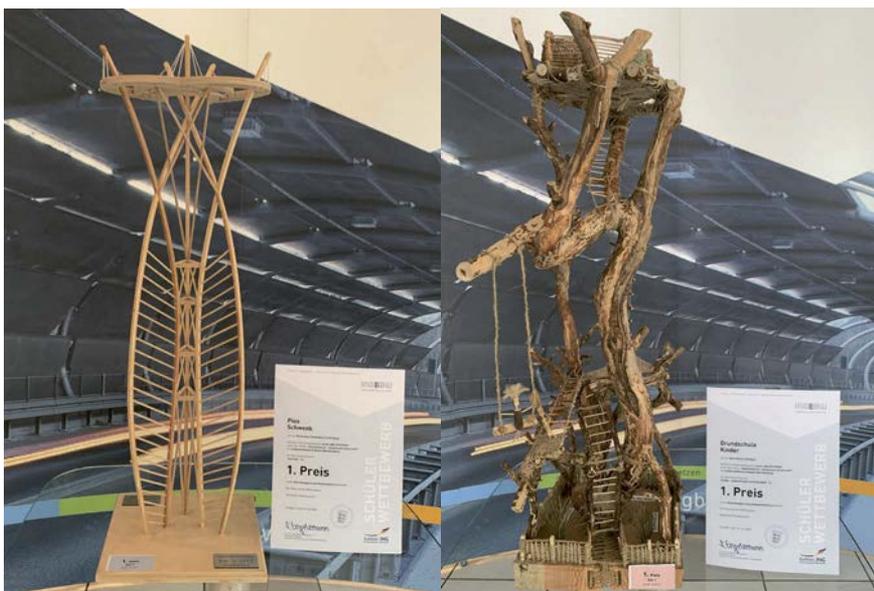
Der eine punktete mit smarter Ausrichtung an den Formen der Natur, der andere mit präziser und raffinierter Bauweise. Das Siegermodell aus der Kategorie bis Klassenstufe 8 stammte in diesem Jahr von der Stuttgarter Merz Schule der Kinder Grundschule mit dem Modell „EruGe - Lebensfreude im Kiefernduft“, das von der Jury insbesondere wegen seiner Kreativität ausgezeichnet wurde. Die Konstruktion des Turms wurde weitgehend an den natürlichen Formen gewachsener Äste ausgerichtet, aus dem das Modell hauptsächlich besteht. Der Sieger-Aussichtsturm der Kategorie ab Klassenstufe 9 kam – wie bereits vergangenes Jahr – von der Realschule Schömberg. Die beiden Schüler Josua Netzer und Pius Schwenk der Klasse 9a konnten mit dem Modell „Heureka“ die Jury überzeugen. Das Modell bekam von den Juroren in den Kategorien „Gestaltung und Originalität“ und „Verarbeitungsqualität“ die volle Punktzahl!

Erfolgsmodell zur Nachwuchsgewinnung im Ingenieurbau

Die INGBW richtet jedes Jahr den kreativ-technischen Schülerwettbewerb aus, bei dem allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in ganz Baden-Württemberg teilnehmen dürfen. In den zurückliegenden 15 Schülerwettbewerben nahmen allein in Baden-Württemberg über 27.000 Schülerinnen und Schüler teil. Ausgelobt wird der Wettbewerb mittlerweile durch die Ingenieurkammern in 15 Bundesländern. Mit jährlich 5.000 Teilnehmern, gehört der Schülerwettbewerb "Junior.ING" zu einem der größten deutschlandweit.

Link zur Siegerliste:

→ www.ingbw.de/fileadmin/pdf/PM/Junior-ING-BW-Siegerliste-2020.pdf



Links: Josua Netzer und Pius Schwenk konnten mit dem Modell „Heureka“ die Jury überzeugen; rechts: Das Siegermodell aus der Kategorie bis Klassenstufe 8 stammt von der Stuttgarter Merz Schule der Kinder Grundschule

Motto: Stadionsdach - INGBW-Schülerwettbewerb gestartet

Der Schülerwettbewerb "Junior.ING" ist in eine neue Runde gestartet. Seit dem 11. September 2020 heißt es für Schülerinnen und Schüler in ganz Baden-Württemberg: Wer plant und baut das durchdachteste Miniatur-Stadionsdach?

Geschäftsführerin der Ingenieurkammer Davina Übelacker erklärt: „Mit den jährlich wechselnden Wettbewerbsthemen wollen wir auf die Vielfältigkeit des Ingenieurberufs aufmerksam machen. Damit wollen wir langfristig mehr Studienanfänger für ingenieurwissenschaftliche Fächer gewinnen und dem Nachwuchsproblem in unserer Branche entgegenwirken.“

Aufgabe ist es, das Dach einer Stadion-Zuschauertribüne zu entwerfen. Aber das Modell muss auch halten, was es verspricht. Das heißt, die stabile Dachkonstruktion muss mindestens eine Last von 250 Gramm getragen. Bei der Gestaltung sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.

Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien – Kategorie I bis Klasse 8 und Kategorie II ab Klasse 9. Die Sieger des Landeswettbewerbs mit großer Preisverleihung im Europapark Rust nehmen dann am Bundes-

entscheid teil und können sich auf das große Finale im Deutschen Technikmuseum in Berlin freuen. Darüber hinaus vergibt die Deutsche Bahn erneut einen Sonderpreis für ein besonders innovatives Projekt. Anmeldeschluss ist der 30. November 2020. Die fertigen Modelle müssen bis zum 15. März 2021 bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eingereicht werden.

Der Schülerwettbewerb wird getragen von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, 14 weiteren Länderingenieurkammern sowie von der Bundesingenieurkammer. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler ganz praktisch für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurwesens. Damit setzen die Kammern dem bestehenden Fachkräftemangel etwas entgegen und werben für den Ingenieurberuf.

Mehr Informationen:

→ www.junioring.ingenieure.de



So könnte das Modell eines Stadionsdachs im aktuellen Schülerwettbewerb aussehen

Wanderausstellung Staatspreis Baukultur in Emmendingen

Nach Stationen in Kirchheim und Rottenburg am Neckar wird die Wanderausstellung zum Staatspreis Baukultur vom 15.10. bis 5.11.2020 im Emmendinger Rathaus zu sehen sein. Die Ausstellung zeigt auf 52 Tafeln bzw. Roll-Ups wie innovativ, vielfältig und nachhaltig zukunftsweisendes Planen und Bauen im Lande ist. Staatspreise genauso wie Anerkennungen werden auf den jeweils zwei großformatigen Roll-Ups mit Erläuterungstexten, Auszügen aus der Jurybewertung und vielen Abbildungen vorgestellt. Zudem lassen sich an Touch-Panels Filme mit Interviews und Hintergrundinformationen zu allen ausgezeichneten Projekten abrufen und auf einer Media-Steile informiert ein Video über den Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg 2020.

Interessenten, die die Ausstellung gebührenfrei ausleihen möchten, können sich mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Verbindung setzen. Sie steht als Ausstellungssystem mit Einzeltafeln in A0-Größe und in Form von Roll-Ups zur Verfügung.

Der Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg ist ein Kernelement der Landesinitiative Baukultur Baden-Württemberg, deren Ziel die Stärkung und Förderung einer innovativen und nachhaltigen Baukultur ist. Das Land will mit dem Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg zeigen, welche übertragbaren Lösungsansätze es für die aktuellen Bau- und Planungsaufgaben in Städten und Gemeinden gibt. Ein besonderes Augenmerk von Jury und Kuratorium lag bei der Beratung der eingereichten Projekte daher auf der beispielgebenden Verbindung von zukunftsgerichteter Funktionalität und Effizienz, innovativen Materialien und Technologien, zeitgemäßer Ästhetik und dem behutsamortsgerechten Weiterentwickeln des jeweiligen Umfelds. Der Staatspreis soll in dieser Hinsicht zum Weiterdenken und zum Entwickeln neuer Lösungen für die Herausforderungen anregen, die aktuell und künftig von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung sind.

Mehr Informationen:

→ www.baukultur-bw.de/initiativ/staatspreis-baukultur-2020/wanderausstellung

Holzbauquote in Baden-Württemberg übersteigt die 30-Prozent-Marke

Nahezu ein Drittel aller Baugenehmigungen für Wohn- und Nichtwohngebäuden in Baden-Württemberg wurden 2019 für Holzbauten ausgestellt. Dies geht aus der Bautätigkeits-Statistik des Statistischen Landesamt Baden-Württembergs hervor.

In Baden-Württemberg machten Neubauten in Holzbauweise demnach 31,95 Prozent aller ausgestellten Baugenehmigungen im Jahr 2019 aus. 2018 lag die Holzbauquote noch bei 29,85 Prozent. Damit stieg die Holzbauquote 2019 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als zwei Prozentpunkte an und übersteigt erstmals die 30-Prozent-Marke. Ihren bisherigen Höchstwert erreichte die Holzbauquote in Baden-Württemberg mit einem Wert von 34,29 Prozent im ersten Quartal in 2019. Baden-Württemberg ist mit seiner Quote im Bundesvergleich Spitzen-

reiter. Von 3.438 ausgestellten Baugenehmigungen in diesem Quartal betrafen 1.179 Bauvorhaben, die überwiegend den Baustoff Holz verwenden. Auf dem zweiten Platz liegen mit 859 ausgestellten Baugenehmigungen Bauvorhaben mit einer überwiegenden Verwendung von Ziegeln.

Baden-Württemberg hat zur Förderung des Holzbaus im Herbst 2018 die Holzbau-Offensive BW ins Leben gerufen und mit einem Gesamtvolumen von rund 30 Millionen Euro ausgestattet. Unter Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und

Verbraucherschutz sind sechs weitere Ministerien beteiligt. Die Ministerien übernehmen jeweils Teilprojekte der 13 definierten Innovationspakete, darunter sind u.a. Schulungsmaßnahmen für Baurechtsbehörden, Feuerwehren, Architekten und Ingenieure sowie die wissenschaftliche Begleitung von Landesbauten in Holzbauweise.

Mehr Informationen:

→ www.holzbauoffensivebw.de/de/publication/default/detail?itemId=18

Gründungsversammlung Bauwerk Schwarzwald

Nach mehrjähriger Vorarbeiten fand im Juli 2020 die Gründungsversammlung von „Bauwerk Schwarzwald“, dem geplanten Kompetenzzentrum für Schwarzwälder Architektur, Handwerk und Design, im Kurhaus Titisee statt. Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL überreichte den Fördergutschein an den neugewählten Vorstand.

Angesichts zunehmend „austauschbarer Bebauung“ stellt sich jedoch die Frage, wie die charakteristische Baukultur im Schwarzwald erhalten bleiben und gleichzeitig zeitgemäß, mit neuem Wissen und Technologien weiterentwickelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gründungsgedanke des Kompetenzzentrums Bauwerk Schwarzwald entwickelt. Bauwerk Schwarzwald soll die regionsspezifische Bau- und Handwerkskultur fördern, Plattform und Netzwerk für Fachleute und Anlaufstelle für Bauherren und Interessierte sein. Vorbild waren Regionen wie etwa Vorarlberg und Graubünden, wo deutlich wird, wie wichtig und prägend

Baukultur für eine Gesellschaft und den Tourismus sein kann und welchen wirtschaftlichen Beitrag sie im Stande ist zu leisten.

Ziel ist, dass eine Begeisterung für und ein Dialog über die Schwarzwälder Baukultur entsteht mit ihren unverwechselbaren Landschaftsbezügen, ihrer unverwechselbaren Formensprache, gestaltet und gebaut von kundigen Fachleuten. Es geht aber auch darum, durch eine intelligente Kreislaufwirtschaft und den Einsatz von regionalen Ressourcen einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Aufgrund der aktuellen Situation konnten nur 99 Gäste an der Gründungsversammlung im Kurhaus

Titisee teilnehmen. Anwesend waren neben Bürgermeister*innen, Vertreter*innen von Verwaltung, Unternehmen und Büros, Wissenschaft, Tourismus, Initiativen, Vereinen und Verbänden auch Mitglieder des Bundes- und Landtags, Landrät*innen und Julian Latzko von der Bundesstiftung Baukultur. Roland Schöttle, Geschäftsführer des Naturparks Südschwarzwald, Mitinitiator und treibende Kraft von Bauwerk Schwarzwald, führte durch den Abend.

Mehr Informationen:

→ www.bauwerk-schwarzwald.de

Seminar-Planer der INGBW

Achtung: Bitte erkundigen Sie sich auf der **Kammerwebsite**, ob sich **Termine auf Grund der aktuellen Situation durch den Covid-19-Virus geändert haben.**

Ingenieurbüro fit für die Zukunft, Honorare richtig kalkulieren, unternehmerisch handeln
21.10.2020, Stuttgart

9. Sicherheitsforum Bau
22.10.2020, Biberach

Basiswissen BIM - Dreitägiges Grundlagenmodul mit interdisziplinärer Ausrichtung
30.10.2020, Stuttgart

Info-Abend BIM-Vertiefungen
19.11.2020, Stuttgart

Geodäsie in Baden-Württemberg
03.12.2020, Stuttgart

14. Fachtagung Baustatik - Baupraxis
09.03.2021, Stuttgart

→ <http://termine.ingbw.de>
→ Herr Freier, freier@ingbw.de,
T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Energieeffizienz / Bauphysik

Hydraulischer Abgleich und fördergerechte Heizungsoptimierung mit den Förderprogrammen von KfW und BAFA
20.10.2020 als Online-Live-Seminar

Update Schimmelleitfaden: Was Planer, Sachverständige und Sanierer wissen müssen
06.11.2020 in Ostfildern

Solartechnik in Planung und Ausführung, Solarthermie und Photovoltaik
09.11.2020 in Ulm

Praxisseminar Wohnungslüftung: Grundlagen, Systeme, Erfahrungen
12.11.2020 in Reutlingen

Praxisworkshop Energieberatung pur: Die Software hilft nicht immer
12.11.2020 in Ostfildern

ENERGIEFORUM ZUKUNFT: Expertenwissen für KfW-Sachverständige
Ab 01.12.2020 als Online-Live-Seminar

Photovoltaik-Stromlieferung und Eigenstromnutzung im Ein- und Mehrfamilienhaus
04.12.2020 in Donaueschingen

Weiterbildung statt Praxisnachweis: neue Verlängerungsoption für die EEE-Liste
Ab 03.02.2021 als Online-Live-Lehrgang

Barrierefreies Bauen

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen
ab 06.11.2020 in Ostfildern

Konstruktiver Ingenieurbau

Vermeidung von Fehlern bei der Planung und Ausführung hochwertig genutzter weißer Wannen
27.10.2020 als Online-Live-Seminar

2. Symposium der Ingenieurbaukunst
24.11.2020 als Live-Übertragung

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie
26.11.2020 in Ostfildern

Die Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen
21.01.2021 in Ostfildern

TGA / Elektro

Heizsysteme im Vergleich: Verteilnetz in Gebäuden
28.10.2020 als Online-Live-Seminar

Brandschutz

Fachplaner für gebäudetechnischen Brandschutz
ab 26.11.2020 in Ostfildern

Sachverständige/-r abwehrender Brandschutz
ab 05.03.2021 in Ostfildern

Sachverständigenwesen

Workshop zur Vorbereitung der Sachkundeprüfung im FG Schäden an Gebäuden
06.11.2020 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäude
Ab 12.03.2021 in Ostfildern

Sicherheit und Gesundheit

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage B - Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse
ab 09.10.2020 in Ostfildern

Berufsumfeld

KOSTENFREI: Digital jetzt – Neue Möglichkeiten zur Digitalisierung aktiv nutzen
23.10.2020 als Online-Live-Seminar

Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de

NEU: ONLINE-LIVE-SEMINARE
www.akading-online.de

Änderungen vorbehalten

→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf Tagesseminare der Akading

Akademie der Hochschule Biberach

Seminar Schalung & Rüstung
13.-14. Oktober 2020

Energieeffizienz-Experte Bauphysikseminar – Wärmebrückenberechnung
15.-17. Oktober 2020

9. Sicherheitsforum Bau
22.10.2020, Biberach

Intensivworkshop Cashflow-Analyse mit Microsoft Excel©
22.-23. Oktober 2020

Intensivlehrgang FachplanerIn Barrierefreies Bauen
02.-06. November 2020

Vertiefungsmodul Energieberatung für Wohngebäude
02.-06. November 2020

SiGe-Koordinator
06.11.2020 - 14.11.2020

Vertiefungsmodul Energieberatung für Nichtwohngebäude
16.11.2020

Bauen für ältere Menschen: Wohnungsbau im demografischen Wandel
17.11.2020 und 18.11.2020

Arbeitsschutz für SiGeKo
27.11.2020

FachplanerIn Barrierefreies Bauen
30.11.2020

→ Mehr: www.akademie-biberach.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent Rabatt auf das Seminarangebot

Informationszentrum Beton

WU-Bauwerke, Bauphysik, Fugen, Details
Online-Live-Seminar, 06. oder 07.10.2020

Beton im Brückenbau
Online-Live-Seminar, 20. oder 21.10.2020

Bewertung der Druckfestigkeit am Bauwerk
Online-Live-Seminar, 27. oder 28.10.2020

Betontechnik und Betontechnologie, Infrastruktur/ Straßenaufbau, Garten- und Landschaftsbau
Online-Seminar, 23.11.2020

Anmeldungen bitte unter:

→ www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/

Widerruf von Ingenieurverträgen

Bisweilen wenig Beachtung findet beim Abschluss von Ingenieurverträgen, etwa für Leistungen der Tragwerksplanung, das gesetzliche Widerrufsrecht von Verbrauchern. Ein solches besteht insbesondere dann, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird.

Das dürfte gerade beim Abschluss von Verträgen mit Sonderfachleuten regelmäßig der Fall sein, da sie gerade bei Bauprojekten mit überschaubarer Größe häufig über den vom Bauherrn mit der Objektplanung beauftragten Architekten zustande kommen. Nicht selten kommt es dadurch zu keinem unmittelbaren Kontakt zwischen Bauherrn und Ingenieur als Sonderfachmann, erst recht nicht in dessen Büroräumlichkeiten.

Daraus folgt das Recht des Bauherrn als Verbraucher, einen mit dem Ingenieur auf diese Weise geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Besteht ein solches Widerrufsrecht und wird es vom Verbraucher ausgeübt, ist er an den geschlossenen Vertrag nicht mehr gebunden, wenn er den Widerruf erklärt. Die Widerrufsfrist beträgt regelmäßig 14 Kalendertage. Somit kann der Ingenieur grundsätzlich erst nach Ablauf dieser Frist sicher sein, dass der Vertrag dauerhaft Bestand hat. Die dadurch bedingte Ungewissheit über den Bestand des Vertrages kann der Ingenieur nur dadurch beseitigen, dass ihm vom Verbraucher ausdrücklich bestätigt wird, dass er bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit den Leistungen beginnen soll und er dadurch das ihm gesetzlich zustehende Widerrufsrecht verliert. Dies setzt natürlich voraus, dass der Verbraucher Kenntnis von seinem Widerrufsrecht hat. Folglich besteht die Pflicht, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht vollständig und zutreffend zu informieren.

Den dadurch bedingten Förmlichkeiten kann sich der Ingenieur nicht durch bloßes Abwarten der gesetzlichen Widerrufsfrist entziehen: Wird der Verbraucher über sein Widerrufsrecht

nicht ordnungsgemäß belehrt, so erlischt es erst nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen nach Vertragsabschluss, und zwar auch dann, wenn die beauftragten Leistungen längst erbracht und ggf. auch bezahlt wurden. Dies gilt nach einer aktuellen Entscheidung des EuGH (Rs. C-208/19) ausdrücklich auch für Architektenverträge über die Planung zur Errichtung eines Einfamilienhauses, wie zuvor auch schon deutsche Oberlandesgerichte (OLG Stuttgart, 10 U 143/17, und OLG Köln, 16 O 153/16) entschieden. Es besteht kein Zweifel, dass dies auch für Ingenieurverträge gilt, etwa über Leistungen der Tragwerksplanung.

Höchst unangenehme Folge für den Ingenieur ist im Falle eines derart spät ausgeübten Widerrufsrechts bei fehlender oder unzureichender Belehrung über das Widerrufsrecht, dass ihm dann weder eine Vergütung noch Wertersatz für die erbrachten Leistungen mithin unentgeltlich erbracht. Die Gefahr, dass dies auch "findige" Verbraucher ausnutzen und auf diese Weise unentgeltlich Leistungen in Anspruch nehmen, nimmt der Gesetzgeber hin: Die scharfe Sanktion des Verlusts jeglicher auf Zahlung gerichteter Ansprüche soll den Vertragspartner des Verbrauchers anhalten, seinen Informationspflichten nachzukommen.

Die genannte Entscheidung des EuGH bietet also allen Ingenieuren erneut Anlass, die eigenen Muster zu prüfen, ob sie im Falle des Vertragschlusses mit Verbrauchern die erforderlichen Informationen und Belehrungen zum Widerrufsrecht enthalten.



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud und Partner mdB

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 – Königsbau –
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-201
F +49 711 16445-100
→ www.brp.de

Mehr Informationen:

→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Rechtsberatung**

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA**

Vorstand der
Preißing AG und Ver-
anstalter der Nach-
folge-
sprechstunde

Die Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine:

16.10.2020 14-17 Uhr
13.11.2020 14-17 Uhr
11.12.2020 14-17 Uhr

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de
→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Beratungsleistungen**

Eine neue HOAI 2021 ist da!

HOAI

Referentenentwurf zur neuen HOAI 2021:

Mit Datum vom 02.07.2020 wurde der Entwurf des neuen ArchLG (Ermächtigungsgesetz zur HOAI) und mit Datum vom 07.08.2020 wurde der Referentenentwurf einer HOAI 2021 vorgelegt. Beides dient der Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 in der Rs. C-377/17 in deutsches Recht. Demnach gibt es keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr, die HOAI ist nur noch eine Orientierungshilfe. Einzig bei fehlender Form oder bei Änderungen greifen die Mindestsätze doch noch verbindlich. Die HOAI 2021 wird dieses Jahr noch beschlossen und gilt dann für alle Verträge ab dem 01.01.2021.

Für weitere Informationen bietet die GHV Online-Seminare an.

OLG Celle, 27.02.2019 – 14 U 54/18: Planer kann Baufirma bei gravierenden Planungsmängeln nicht in Regress nehmen!

Fall: Ein Auftraggeber (AG) verklagt einen Planer wegen mangelhafter Abdichtung und Filtertechnik für einen Schwimmteich erfolgreich auf Schadensersatz. Anschließend verklagt der Planer die Baufirma im Rahmen des Gesamtschuldner-Innenausgleichs.

Urteil: Ohne Erfolg für den Planer!

Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung (§ 421 BGB) kann ein AG bei Planungs-/Ausführungsmängeln von jedem der Planungs-/Baubeteiligten Schadensersatz/Nachbesserung ganz oder teilweise fordern. Im Rahmen des Gesamtschuldner-Innenausgleichs (§ 426 BGB) können die Planungs-/Baubeteiligten dann die Verursachungsanteile am Schaden untereinander „ausfechten“ – im vorliegenden Fall forderte der Planer einen

Ausgleich von der Baufirma. Dabei fallen bei der Abgrenzung der Verursachungsanteile Planungsfehler in den Verantwortungsbereich der Planer und Ausführungsfehler in den der Baufirmen. Das Gericht stellte im vorliegenden Fall jedoch fest, dass die Planungsfehler ursächlich für die gesamten Mängel waren und die Ausführungsfehler demgegenüber nachrangig und somit in der Gesamtabwägung zu vernachlässigen waren. Demzufolge war der Haftungsanteil – 100 % Planer, 0 % Baufirma – nicht zu ändern.

OLG Koblenz, 23.05.2019 – 2 U 1447/16: Schlussrechnungsreife: AG muss keine Abschlagsrechnungen mehr begleichen!

Fall: Nach Abschluss seiner Leistungen stellt der AN vor der komplexen und damit zeitaufwendigen Schlussrechnung noch eine Abschlagsrechnung. Der AG zahlt nicht, der AN verlangt Verzugszinsen.

Urteil: Ohne Erfolg für den AN!

Einem Planer steht kein Anspruch auf eine Abschlagszahlung mehr zu, wenn das Vertragsverhältnis durch Kündigung, einvernehmliche Vertragsaufhebung oder in sonstiger Weise beendet worden ist – hier durch vollständige Leistungserbringung. In einem solchen Fall liegt Schlussrechnungsreife vor, der Planer hat seine Leistungen umfassend abzurechnen. Infolge des nicht mehr gegebenen Anspruchs auf Zahlung eines weiteren Abschlags befindet sich der AG auch nicht in Verzug, sodass der Planer auch keinen Anspruch auf Verzugszinsen hat.

VK Thüringen, 19.08.2019 – 250-4004-13510/2019-E-013-EF: Geforderte Unterlagen sind vorzulegen, sonst droht Ausschluss!

Fall: Der AG fordert einen gültigen

Nachweis für eine Berufshaftpflichtversicherung für 2019. Der Bieter legt einen Nachweis mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2018 vor. Der Nachweis enthält weiter die Bestimmung, dass sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der AG schließt den Bieter aus, der Bieter lässt dies von der Vergabekammer nachprüfen.

Beschluss: Mit Erfolg für den AG!

Im Verfahren war die Vorlage eines gültigen Versicherungsnachweises gefordert, der vom Bieter vorgelegte Nachweis war jedoch nur bis Ende 2018 gültig. Der AG konnte aufgrund der Zusatzbestimmung im Nachweis zudem nicht sicher feststellen, ob der Versicherungsschutz noch fortbesteht. Der Bieter hatte auch keine, nach den Bewerbungsunterlagen zugelassene, Erklärung der Haftpflichtversicherung vorgelegt, dass der Versicherungsschutz über den Nachweis hinaus weiter fortbesteht. Da der AG gemäß § 56 Abs. 2 VgV festgelegt hatte, keine Unterlagen nachzufordern, war der Bieter gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2, Abs. 3 VgV auszuschließen. Bieter sollten alle Bedingungen der Bewerbung genau einhalten. Sonst ist alle Mühe umsonst, weil die Bewerbung schon aus formellen Gründen ausgeschlossen wird.

GHV-Seminare

ArchLG und HOAI 2021
Online-Seminar, 15.10.2020

Weitere Seminartermine und Details zu den Veranstaltungen, Zeiten und Anmeldung finden Sie auf der Website der GHV:

→ www.ghv-guestestelle.de
unter »Seminare«

Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Barrensheen**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Gordon **Beck**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Torsten **Claupein**, 55
 Prof. Dr.-Ing. Frank **Dahlhaus**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Dörr**, 65
 Dipl.-Ing. Jutta **Englert**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Ronald **Förstner**, 55
 Dipl.-Ing. Heinz **Frey**, 60
 Dipl.-Ing. Karl-Otto **Funk**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Raimund **Gier**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Grimm**, 50
 Dipl.-Ing. Rudolf **Halbig**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk **Horn**, 55

Dipl.-Ing. (FH) Franz **Ketterer**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Helmut **Kolb**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Armin Reinhold **Lanzinger**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Lawo**, 60
 Dipl.-Ing. Joachim **Ledwig**, 70
 Dipl.-Ing. Rudi **Lehnert**, 65
 Dipl.-Ing. Gabriele Mayer-**Baumgartner**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Roland **Miller**, 50
 Dipl.-Ing. Peter **Mutscher**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Reinhard **Nägele**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Albrecht **Ott**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Reichhart**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Helmut **Roth**, 65

Dipl.-Geogr. Uwe **Schade**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Ursula **Schmechel-Krenkler**, 75
 Dipl.-Ing. (TU) Thomas **Spillmann**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Harald **Sulzer**, 60
 Dr.-Ing. Hermann-Josef **Thiel**, 65
 Dipl.-Ing. Klaus **Toepfer**, 60
 Dipl.-Ing. Hermann **Walthert**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Dietmar **Weber**, 60
 Dipl.-Ing. Matthias **Weindel**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Werner **Widmann**, 70
 Ing. Werner **Wiemer**, 80

Liste der selbstständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU):

Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Eurich**, Stuttgart
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Hassis**, Kochersteinfeld

Liste der Entwurfsverfasser (FL01):

Dipl.-Ing. (FH) Christoph **Göser**, Markt Rettenbach
 Dipl.-Ing. (FH) Hartmut **Guhl**, Hettingen
 Dr.-Ing. Thomas **Reibnagel**, Urbach
 Dipl.-Ing. Christoph **Roth**, Karlsruhe
 Paul **Stern**, B.Eng., Frittlingen

Daniel **Weissenrieder**, B.Eng., Ammerbuch

Liste der privatwirtschaftlich angestellten freiwilligen Mitglieder (FA):

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Bau / (FH) Henrik **Binnering**, M.Eng., Karlsruhe
 Simon **Geng**, M.Eng. B.Eng., Owingen

Digitale Fachseminarreihe: Die StVO-Novelle in der kommunalen Planungspraxis – neue Chancen für die Förderung von Fuß- und Radverkehr

Mit der Novelle der StVO sind auch einige relevante Neuerungen für den Rad- und Fußverkehr beschlossen worden. Beispielsweise können Kommunen jetzt Fahrradzonen und Cargobike-Stellplätze ausweisen und Grünpfade für Fahrradfahrer anordnen. Das Halten auf Fahrrad-Schutzstreifen ist ab sofort nicht mehr zulässig, Fahrräder dürfen nun auch offiziell nebeneinander fahren und fürs Überholen von Fahrrädern sind jetzt Mindestabstände gesetzlich vorgeschrieben. Ziel dieser Veranstaltungsreihe ist es, den Einfluss der StVO-Novelle auf die kommunale Rad- und Fußverkehrsplanung zu beleuchten und gemeinsam Empfehlungen für einen erfolgreichen Umgang mit den neuen Vorgaben und Möglichkeiten zu erarbeiten. Diskutieren Sie mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg und Herrn Peter Gwiasda vom Planungsbüro Via in Köln, welche Chancen sich aus der StVO-Novelle für die Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Ihrer Kommune ergeben und wie Sie dabei eventuelle Hürden erfolgreich überwinden.

Termine:

Freitag, 27.11.2020, 10 bis ca. 12.30 Uhr
 Mittwoch, 09.12.2020, 10 bis ca. 12.30 Uhr
 Mittwoch, 20.01.2021, 10 bis ca. 12.30 Uhr

→ www.agfk-bw.de/weiterbildungen/

Aufruf: Teilnahme IBA'27

Der Arbeitskreis der INGBW um Prof. Julian Lienhard widmet sich derzeit intensiv der Internationalen Bauausstellung 2027 Stadt-Region Stuttgart (IBA'27). Um die Präsenz von Ingenieurleistungen auf der Ausstellung zu stärken, ruft die Kammer ihre Mitglieder zur Einreichung von Projektideen auf. Gefragt sind Projektideen, die die Zukunft der Region Stuttgart neu denken, Experimente wagen und deren Initiierende gemeinsam mit der IBA'27 weitere Entwicklungsschritte zu gehen bereit sind. Die IBA'27 will Ungewohntes und Neues möglich und sichtbar machen und eine große Bandbreite an Initiativen und Experimenten, an kleinen und großen modellhaften Projektideen, die von der IBA-Gesellschaft begleitet und unterstützt werden, in die Ausstellung aufnehmen. Zum Einreichen des Projekts muss der Fragebogen (www.iba27.de/mitmachen/projekteinreichung) ausgefüllt werden.

→ www.iba27.de

9. Sicherheitsforum Bau

Das Sicherheitsforum Bau am 22.10.2020 ist eine Plattform für Koordinatoren nach Baustellenverordnung, für Bauherren, Bauträger, Architekten, Projektleiter und Bauleiter auf der ausführenden Seite, um sich über den neuesten Stand des Sicherheits- und

Gesundheitsschutzes auf Baustellen auszutauschen. Das Forum bietet die Möglichkeit zur Diskussion, zum Informations- und Erfahrungsaustausch und dient zum Knüpfen persönlicher Kontakte. Die Vorträge des diesjährigen Forums werden auch die aktuelle Pandemie-Situation als Thema haben. So wird z.B. der Jurist Professor Dr. Gotthold Balensiefen über „Hygieneanforderungen im Baubetrieb - SiGeKo und Corona - Anforderungen an die Einbringung von Bauarbeitern“ referieren.

→ www.akademie-biberach.de

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ
 der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 102412,
 70020 Stuttgart,
 T +49 711 64971-0, Fax -55,
 info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
 Redaktion: Pablo Dahl
 Redaktionsschluss: 21.09.2020

INGBW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 voranbringen – vernetzen – versorgen